

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Hamburger Datenschutzaufsicht fordert Änderung von Googles Nutzerprofilen

Der **Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Prof. Dr. Johannes Caspar** hat gegenüber der Google Inc. zur Beseitigung von Verstößen gegen das Telemediengesetz und das Bundesdatenschutzgesetz eine Verwaltungsanordnung erlassen. Das US-Unternehmen wird darin verpflichtet, Daten, die bei der Nutzung unterschiedlicher Google-Dienste anfallen, nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu erheben und zu kombinieren.

Nach Auffassung der Hamburger Datenschutzhilfe greift die bisherige Praxis der Erstellung von Nutzerprofilen weit über das zulässige Maß hinaus in die Privatsphäre der Nutzer ein. Google wird verpflichtet, technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass deren Nutzer künftig



Prof. Dr. Johannes Caspar
Bild: HmbBFDI/Thomas Krenz

selbst über die Verwendung der eigenen Daten zur Profilerstellung entscheiden können.

Dazu Prof. Caspar: „Zwar konnten wir in zahlreichen Gesprächen mit Google Verbesserungen insbesondere bei der Information der Nutzer erreichen. Bei der wesentlichen Frage der

Zusammenführung der Nutzerdaten war Google jedoch nicht bereit, die rechtlich erforderlichen Maßnahmen einzuhalten und substantielle Verbesserungen zugunsten der Nutzerkontrolle umzusetzen. Insoweit wird Google nun per Anordnung dazu verpflichtet. Unsere Anforderungen zielen auf einen fairen, gesetzlich vorgesehenen Ausgleich zwischen den Interessen des Unternehmens und denen seiner Nutzer. Der Ball liegt nun im Spielfeld von Google. Das Unternehmen muss die Daten von Millionen von Nutzern so behandeln, dass deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung künftig bei der Nutzung der unterschiedlichen Dienste des Unternehmens hinreichend gewahrt wird.“ Der Ham-

burgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit habe die Google-Privatsphärebestimmungen im Rahmen einer europäischen Task Force als Vertreter Deutschlands geprüft und bewertet, teilt die Behörde mit. Dabei seien die inhaltlichen Kriterien zwischen den darin vertretenen sechs EU-Mitgliedstaaten intensiv diskutiert worden, um eine möglichst einheitliche europäische Sichtweise zu gewährleisten. Die konkrete Durchsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen erfolge jedoch unabhängig und allein auf Grundlage des jeweiligen nationalen Rechts. Während zum Teil andere Länder aufgrund ihrer nationalen Bestimmungen Verstöße mit Bußgeldern sanktionierten, wurde nun nach deutschem Datenschutzrecht eine Verwaltungsanordnung erlassen. (al)
Quelle: HmbBFDI

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
BGH-Urteil: BILD durfte rechtswidrig beschaffte E-Mails verwenden	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 48 NEUE TITEL GESCHÜTZT ...	4-8
IMPRESSUM	8



www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Die 48 neuen Titel dieser Woche

4 KRIEGEN EIN KIND

A

Abnehm-Coaching

B

Beste Frühjahrs Rätsel

Beste Frühlingszeit Rätsel

Beste Weihnachts Rätsel

Beste Weihnachtszeit Rätsel

Bike & Travel Magazin

C

Chef for one Day

Chefkoch für einen Tag

Context

D

Die besten Heimatrezepte für Diabetiker

Die Erde - extrem und außergewöhnlich

Die richtigen Entscheidungen
in der zweiten Lebenshälfte

E

Eine wie diese

G

Going, Going - Gone!

Gut essen, lange leben

H

Haus zu gewinnen

Heimatküche für Diabetiker

Heitere Gedichte und Anekdoten

K

Kardiologie Aktuell

Kochen für wenig Geld

Köln Komisch -

Das Satire-, Kabarett- und Comedy Festival

L

Landfreunde

Landidyll

Landidylle

N

Neustädter SonntagsBlatt

P

Pole Art - The Pole Dance Magazine

Power Your Brand

S

Sinnvoll abnehmen

smalltalk - Entertainment am Mittag

So sparen Sie täglich 10 Euro

SonntagsBlatt

T

Thinktank

V

VIER KRIEGEN EIN KIND

W

Wer sich bewegt, lebt länger

Wochenendspiegel Annaberg

Wochenendspiegel Aue

Wochenendspiegel Chemnitzer Land

Wochenendspiegel Flöha

Wochenendspiegel Freiberg

Wochenendspiegel Marienberg-Zschopau

Wochenendspiegel Mittweida

Wochenendspiegel Stollberg

Wochenendspiegel Vogtland

Wochenendspiegel Werdau/Crimmitschau

Wochenendspiegel Zwickau

Wochenendspiegel Zwickauer Land

Wohnung zu gewinnen

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

14.10.2014, Woche 42, Nr. 1195

Anzeigenschluss: 10.10.2014, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

04.11.2014, Woche 45, Nr. 1198

Anzeigenschluss: 31.10.2014, 10 Uhr



Das Fachmagazin für Bieter und Auftraggeber.

Vergabe PRAXIS

Ihr Vergabe-Ratgeber für die erfolgreiche Ausschreibung.

NEU

www.submission.de/vergabe-praxis

Bundesgerichtshof: BILD durfte rechtswidrig beschaffte E-Mails verwenden

Der ehemalige Brandenburger Innenminister Rainer Speer (SPD) ist mit seiner Klage gegen die Berichterstattung von BILD und BILD-Online aus dem Jahr 2010 endgültig gescheitert.

Dem Politiker war im Jahr 2009 sein Laptop abhanden gekommen. Die darauf befindliche E-Mail-Korrespondenz zwischen ihm und einer Mitarbeiterin, mit der er eine außereheliche Beziehung und eine gemeinsame Tochter hatte, wurde der Zeitung zugespielt. Am 31. August 2010 führten drei BILD-Redakteure ein Interview mit dem Kläger. Sie hielten ihm vor, dass sich aus den an ihn gerichteten E-Mails der Kindesmutter ergebe, dass er der Vater des Kindes sei und keinen regelmäßigen Unterhalt gezahlt habe. Es bestehe der Verdacht des Sozialbetrugs. Der Kläger erwirkte daraufhin eine einstweilige Verfügung, durch die der Zeitung verboten wurde, vier E-Mails wörtlich oder sinngemäß publizistisch zu nutzen. Am 20. September 2010 veröffentlichte BILD-Online unter voller Namensnennung des Klägers einen Beitrag, der sich mit der Beziehung des Klägers mit der Kindesmutter, der Geburt der Tochter sowie der möglichen Erschleichung von Sozialleistungen befasst. In der Zeit zwischen dem 21. und dem 25. September 2010 erschienen in den Printmedien des Verlags sowie in dem Internetportal ähnliche Berichte über den Vorgang. Am 23. Septem-

ber 2010 trat der Kläger von seinem Ministeramt zurück. Er gab in einem Zeitungsinterview bekannt, dass er der Vater von E. sei und die Unterhaltszahlungen für sie nachgeholt habe. Der Politiker hält die Verwertung der privaten E-Mails zum Zwecke der Berichterstattung für rechtswidrig. Das Landgericht Berlin folgte der Argumentation des Klägers und verurteilte die BILD-Zeitung, es zu unterlassen, den Inhalt einzelner E-Mails in direkter oder indirekter Rede zu verbreiten. Die Berufungen des beklagten Verlags hatten keinen Erfolg.

Auf die Revisionen des Verlagshauses hin hat der u.a. für den Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und die Klagen abgewiesen. Zwar greife eine Berichterstattung, die sich auf den Inhalt der zwischen dem Kläger und seiner Geliebten gewechselten E-Mails stützt, in die Vertraulichkeitssphäre des Klägers und sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Beide genannten Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts schützen das Interesse des Kommunikationsteilnehmers daran, dass der Inhalt privater E-Mails nicht an die Öffentlichkeit gelangt. Der Eingriff sei aber nicht rechtswidrig. Das von BILD verfolgte Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihr Recht auf Meinungsfreiheit würden

das Interesse des Klägers am Schutz seiner Persönlichkeit überwiegen. Dies gelte auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die veröffentlichten Informationen von einem Dritten in rechtswidriger Weise beschafft worden seien. Nach den getroffenen Feststellungen hätten sich die Beklagten die E-Mails nicht durch vorsätzlichen Rechtsbruch verschafft, um sie zu publizieren. Sie hätten sich an dem Einbruch in die Vertraulichkeitssphäre des Klägers auch nicht beteiligt, sondern aus dem Bruch der Vertraulichkeit lediglich Nutzen gezogen. Die Informationen, deren Wahrheit der Kläger nicht in Frage stellt, hätten einen hohen „Öffentlichkeitswert“. Sie offenbarten einen Missstand von erheblichem Gewicht, an dessen Aufdeckung ein überragendes öffentliches Interesse bestünde. Als Minister und als Landtagsabgeordneter gehörte der Kläger zu den Personen des politischen Lebens, an deren Verhalten unter dem Gesichtspunkt demokratischer Transparenz und Kontrolle ein gesteigertes Informationsinteresse bestehe. Die Karlsruher Richter haben in diesem Zusammenhang

auch die Veröffentlichung verschiedener E-Mails in direkter oder indirekter Rede als zulässig angesehen.

Bundesgerichtshof
Urteil vom 30.09.2014
AZ: VI ZR 490/12

Claas-Hendrik Soehring, Leiter Medienrecht der **Axel Springer SE**, weiß die Entscheidung des BGH besonders zu schätzen, da das Landgericht Berlin 2010 die investigative Berichterstattung in BILD noch vor der Veröffentlichung verboten hatte. „Wenn ein Politiker sich derartige Verfehlungen leistet, dann dürfen Journalisten nicht nur berichten – sie müssen es! Das hat der BGH heute unmissverständlich klargestellt“, erklärt Soehring. „Besonders freut uns, dass die Richter explizit Wortlaut-Zitate aus den E-Mails für zulässig erachtet haben. Direktes Zitieren war absolut notwendig, um anschaulich zu belegen, wie Speer mit seiner Verantwortung gegenüber der nichtehelichen Tochter, ihrer Mutter und dem Steuerzahler umgegangen ist.“ (al)

Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Power Your Brand

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Buchpublikationen, Zeitschriften, digitale Medien, Newsletter, Homepage und Social Media.

**ALBRECHT & THRON Beratungsgesellschaft mbH,
Lindenstraße 63, 14467 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir namens und im Auftrag sowie für unsere Mandantin, den Bundesverband Niedergelassener Kardiologen e.V., Titelschutz in Anspruch für:

Kardiologie Aktuell

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Pinsent Masons Germany LLP,
Ottostraße 21, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Beste Weihnachtszeit Rätsel Beste Weihnachts Rätsel Beste Frühlingszeit Rätsel Beste Frühjahrs Rätsel

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger sowie elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline Dienste).

**Schieder und Partner Rechtsanwälte,
Prinzregentenufer 3, 90489 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

VIER KRIEGEN EIN KIND 4 KRIEGEN EIN KIND

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Schriftarten, Zusammensetzungen und Wortverbindungen für Film, Rundfunk (Fernsehen, Hörfunk), digitale Medien und Netzwerke, für Bild-, Bild/Ton- und digitale Datenträger aller Art (Video, DVD etc.) sowie für Merchandisingprodukte, Domains, Dienstleistungen, Software und Anwendungen, Veranstaltungen und Telekommunikationsdienste aller Art.

**Krebs & Krappen Film GmbH,
Eppendorfer Weg 258, 20251 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Wochenendspiegel Zwickau
Wochenendspiegel Freiberg
Wochenendspiegel Mittweida
Wochenendspiegel Vogtland
Wochenendspiegel Aue
Wochenendspiegel Annaberg
Wochenendspiegel Marienberg-Zschopau
Wochenendspiegel Stollberg
Wochenendspiegel Flöha
Wochenendspiegel Werdau/Crimmitschau
Wochenendspiegel Zwickauer Land
Wochenendspiegel Chemnitzer Land**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**kommunikation&design verlag gmbh chemnitz i.G.,
Carolastraße 2, 09111 Chemnitz**

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Heitere Gedichte und Anekdoten
Kochen für wenig Geld
Die richtigen Entscheidungen
in der zweiten Lebenshälfte
Wer sich bewegt, lebt länger
Gut essen, lange leben
So sparen Sie täglich 10 Euro
Die Erde - extrem und außergewöhnlich**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video / DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

SAVE THE DATE!



04. - 06. NOVEMBER 2014

MARKENFORUM® 2014

Im Hotel Bayerischer Hof | Promenadenplatz | 80333 München

Die Gelegenheit für Unternehmensjuristen und Anwälte, mit Vertretern des Deutschen Patent- und Markenamtes sowie des Bundespatentgerichtes, aus Wirtschaft, Wissenschaft, Anwalt- und Richterschaft im Rahmen der international renommierten **Fachtagung Markenforum** in Austausch zu treten.


MARKENVERBAND

Ihre direkte Ansprechpartnerin: Sandra Stohn
Markenverband, Berlin, www.markenverband.de
Tel. 030 206168-33
E-mail: s.stohn@markenverband.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Pole Art - The Pole Dance Magazine

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Sandra Reichel & Marco Schlichting GbR,
Mansfelder Straße 5, 06108 Halle

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Landfreunde

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

Brix & Hansel Rechtsanwaltskanzlei,
Rothenbaumchaussee 31, 20148 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sinnvoll abnehmen Abnehm-Coaching

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Vibono GmbH,
Am Oberfeld 13, 86568 Hollenbach

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SonntagsBlatt Neustädter SonntagsBlatt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Neue Woche Verlag OHG,
Wehrberger Straße 57, 31785 Hameln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Eine wie diese

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bike & Travel Magazin

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline).

Modellsport Verlag GmbH,
Schulstraße 12, 76532 Baden-Baden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Wohnung zu gewinnen Haus zu gewinnen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line- und On-Line-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

BREHM & v. MOERS
Rechtsanwälte in Partnerschaft,
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2,
Spreepalais am Dom, 10178 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für Mandanten Titelschutz in Anspruch für den Titel:

Köln Komisch

Das Satire-, Kabarett- und Comedy Festival

jeweils in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Theater/Bühnen, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien (insbesondere Online/Internet), einschließlich Ton-, Bild-/Tonträger, Video, CD-ROM und/oder andere Datenträger, insbesondere und/oder CD, DVD.

Rechtsanwalt Alexander Isadi,
Schauinslandstraße 2, 79194 Gundelfingen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Context

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

dctp GmbH,
Steinstraße 4, 40212 Düsseldorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Thinktank

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

backfocus broadcast services gmbh,
Schreinerstraße 60, 10247 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Heimatküche für Diabetiker Die besten Heimatrezepte für Diabetiker

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronischen Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

LAUBERPROJECT Hans Lauber,
Klerschweg 7, 50968 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Chefkoch für einen Tag Chef for one Day Going, Going - Gone!

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

Lagerfeuer Medienproduktion UG,
Am Hof 28, 50667 Köln



Unser Ziel:

**Sie werden Pate
und sie lernt lesen.**



Ulrich Wickert:
„Mädchen brauchen
Ihre Hilfe!“



Plan

gibt Kindern eine Chance

Nähere Infos: www.plan-deutschland.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

smalltalk - Entertainment am Mittag

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I, DVD und Bluray, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Kick-Media AG,
Eifelstraße 31, 50677 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für folgende Titel:

Landidylle

Landidyll

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Untertiteln, grafischen Darstellungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften, Bücher, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte - sowie Internet.

**RAe Löffler-Wenzel-Sedelmeier,
Königstraße 1A, 70173 Stuttgart**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis:

Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige:

Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Anzeigenschluss:

Bankverbindung:

IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Druck:

Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Presspiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Über 61.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de